



## Auftrag zur Lieferung von Strom für die Betankung von Elektroautos

Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

Seite 1 von 2

### 1. Kunde

Meine Kunden-Nr. lautet:

Auftraggeber

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Mobilfunknummer

**Rechnungsanschrift** (falls abweichend von Kunden-Anschrift)

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

PLZ, Ort

### 2. Preise

Der Kunde zahlt für den gelieferten Strom die folgenden Preise (Stand 01.01.2021):

<b>Arbeitspreis Strom:</b>	<b>25,16</b>	<b>ct/kWh (netto)</b>	<b>29,94</b>	<b>ct/kWh (brutto)</b>
<b>Grundpreis pro Monat:</b>	<b>4,18</b>	<b>€/Monat (netto)</b>	<b>4,97</b>	<b>€/Monat (brutto)</b>

Es gelten jeweils unsere aktuellen Preise. Die genannten Brutto-Preise beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (zurzeit 19%) sowie alle anderen Steuern und Abgaben.

### 3. eRoaming

#### eRoaming:

Die Stadtwerke gewähren den Zugang und Nutzung („Stromlieferung“) der öffentlich zugänglichen Stadtwerke-Ladestationen sowie der Ladestationen der eRoaming-Partner.

Die Stadtwerke als ein eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern den gegenseitigen Zugang und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und den Stadtwerken. Ein Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner befindet sich im Internet unter [www.innogy.com/ladesaeulenfinder](http://www.innogy.com/ladesaeulenfinder).

#### Datenschutz eRoaming:

Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermitteln die Stadtwerke an die eRoaming-Partner Contract-IDs und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich anonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch die Stadtwerke gespeicherten personenbezogenen Daten.



Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

Seite 2 von 2

## 4. SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die SWB (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE76ZZZ00000184647) Zahlungen aus diesem Lieferverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SWB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenz** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname, Vorname des Kontoinhabers	BIC
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer des Kontoinhabers	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort des Kontoinhabers	Kreditinstitut
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Kunde

## 5. Vollmacht

Hiermit willige ich ein, dass die Stadtwerke gemäß nachfolgender Vertragsbedingungen der SCHUFA notwendige Daten über die Beauftragung, Aufnahme und Beendigung dieses Energieliefervertrages übermitteln dürfen und für die Aufnahme und Durchführung dieses Energieliefervertrages erforderliche Auskünfte über mich erhalten können. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden dabei gewahrt. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA zu Merkmalen der Bonität des Kunden, können die Stadtwerke den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

Mit meiner Unterschrift erteile ich den obenstehenden Auftrag und bestätige, dass ich die Vertragsbedingungen auf der Folgeseite/Rückseite gelesen habe, diese sind Vertragsbestandteil.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Kunde



## Allgemeine Stromlieferbedingungen klimaguter „XtraStrom“ mobil der Stadtwerke Barmstedt

### 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag ist monatlich kündbar. Zur Beendigung des Vertragsverhältnisses muss eine Partei mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Kündigung bei dem anderen Vertragspartner an.

Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten Vertragsbedingungen) bleiben hiervon unberührt.

### 2. Preisänderungen

2.1 Im brutto Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17f. EnWG (Offshore-Umlage).

2.2 Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

2.3 Die Stadtwerke nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke haben den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

2.5 Ändern die Stadtwerke die Preise, so hat der Kunden das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.7 Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### 3. Stromlieferung

3.1 Die Stadtwerke beliefern den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen Stadtwerke-Ladesäulen sowie den öffentlich zugänglichen Ladesäulen der eRoaming-Partner, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladesäule verbunden hat. Eine Gewährleistung, dass eine Ladestelle zu jeder Zeit zur Verfügung steht, können die Stadtwerke nicht geben. Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein CO<sub>2</sub>-neutral erzeugtes Energieprodukt.

3.2 Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich.

3.3 Jeder Benutzer einer Stadtwerke Ladesäule oder der Ladesäule eines eRoaming-Partners hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen.

3.4 Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens ein CE-Kennzeichen aufweisen.

3.5 Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheines gem. § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

### 4. Lieferbeginn

4.1 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.

### 5. Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladesäulen der Stadtwerke Barmstedt und eRoaming-Partner

5.1 Die Stadtwerke stellen dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den öffentlich zugänglichen Ladesäulen der Stadtwerke sowie den öffentlich zugänglichen Ladesäulen der eRoaming-Partner zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den aktuell gültigen Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 6. Messung und Ablesedaten

6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladesäule erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert.

6.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

### 7. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

7.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.3 Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

7.4 Die Stadtwerke haben die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung der Stromlieferung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu erstatten.

### 8. Abrechnung und Zahlungsweise

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

8.2 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

8.3 Als Zahlungsmöglichkeit steht dem Kunden das Lastschriftverfahren zur Verfügung.

### 9. Gerichtsstand

9.1 Gerichtsstand ist Elmshorn

### 10. Internetfähiges Mobiltelefon

10.1 Um den vollen Leistungsumfang von Stadtwerke „XtraAutoStrom“ nutzen zu können, wird ein internetfähiges Mobiltelefon benötigt.

### 11. Streitbelegungsverfahren (gilt nur für private Letztverbraucher)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH, Bahnhofstraße 27, 25355 Barmstedt, Tel.: 04123-681 56, Fax: 04123-681 601, E-Mail: info@stadtwerke-barmstedt.de.

11.1 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

11.2 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Website: www.schlichtungsstelle-energie.de.

11.3 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für die Bereiche Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

### 12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Liefervertrag im Übrigen davon unberührt.